

Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau über den betrieblichen Unterhalt der Strecke Matzingen–Wil der Nationalstrasse N 1

vom 16. September 1969

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen und der Regierungsrat des Kantons Thurgau

gestützt auf Artikel 49 des Bundesgesetzes über Nationalstrassen vom
8. März 1960¹⁾ und Artikel 50 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung
dazu vom 23. März 1964²⁾,

vereinbaren:

I. Gegenstand

Art. 1

¹ Der betriebliche Unterhalt auf der im Kanton Thurgau liegenden Teil-
strecke der Nationalstrasse N 1, zwischen Anschluss Matzingen und Zuweisung
Kantonsgrenze bei Wil, wird durch den Kanton St. Gallen besorgt.

² In den nachfolgenden Bestimmungen wird der Kanton St. Gallen als
Stammkanton, der Kanton Thurgau als Gebietskanton bezeichnet.

Art. 2

Der Stammkanton überträgt den betrieblichen Unterhalt der zugewiesenen Werkhof
Strecke dem Werkhof Oberbüren des Stammkantons.

Art. 3

Auf der im Gebietskanton gelegenen Strecke haben die Organe des Werk-
hofes Oberbüren dieselben Befugnisse und Aufgaben, wie sie die Organe Aufgaben
eines Werkhofes des Gebietskantons hätten. a. Grundsatz

¹⁾ SR 725.11

²⁾ SR 725.111

- Art. 4**
- b. örtliche Zuständigkeit
- ¹ Die örtliche Zuständigkeit des Werkhofes des Stammkantons umfasst im Gebietskanton die Bestandteile der Nationalstrasse gemäss Artikel 6 des Nationalstrassengesetzes ¹⁾ und Artikel 3 der Vollziehungsverordnung ²⁾ sowie die Nebenanlagen gemäss Artikel 7 des Nationalstrassengesetzes ¹⁾ und Artikel 3 der Vollziehungsverordnung ²⁾.
- ² Die Begrenzung des Zuständigkeitsbereiches auf den Anschlussbauwerken wird in Situationsplänen festgelegt. Diese Pläne werden dem Stammkanton vom Gebietskanton zur Verfügung gestellt. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Art. 5**
- c. Umfang
- ¹ Der Unterhaltsdienst umfasst insbesondere folgende Arbeiten:
- a. *Winterdienst*: Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte.
 - b. *Sommerdienst*: Reinigung, Unterhalt und Pflege der Grünanlagen und Bepflanzungen, Reinigung der Fahrbahnen, Rastplätze und Entwässerungsanlagen, kleine Reparaturen an Fahrbahnen, Böschungen, Leitungen usw.
 - c. *Technischer Dienst*: Signalisation, Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen und Einzäunungen, Betriebsüberwachung und Wartung aller technischen Anlagen (Beleuchtung, Notrufsäulen usw.). Teilweise werden Überwachung und Wartung besonderer Anlagen durch Spezialfirmen besorgt.
 - d. *Nebendienst*: Reinigung der WC-Anlagen und der Telephonkabinen auf den Rastplätzen.
 - e. *Ausserordentlicher Dienst*: Unfallreparaturen, Elementarschäden, Arbeiten auf Rechnung Dritter.
- ² Der bauliche Unterhalt ist in erster Linie Sache des Gebietskantons. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er auch vom Stammkanton ausgeführt werden können.
- ³ Der Unterhaltsdienst kann nicht auf Aufgaben ausgedehnt werden, die mit dem Personal und Material des Werkhofes Oberbüren nicht ausgeführt werden können.

¹⁾ SR 725.11

²⁾ SR 725.111

Art. 6

¹ Der Werkhof Oberbüren meldet dem Tiefbauamt des Kantons Thurgau die festgestellten Mängel oder Schäden. Dasselbe gilt für Reparaturen oder Erneuerungen, die infolge ihres Umfangs über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen. d. Meldepflicht

² Ferner besteht eine Meldepflicht für bauliche Massnahmen im Bereich der Nationalstrasse, die bei der Ausübung des Unterhaltsdienstes festgestellt werden.

Art. 7

Der Werkhof Oberbüren unterstützt die von der Autobahnpolizei auf der Strecke des Gebietskantons im Interesse der Verkehrssicherheit angeordneten Massnahmen. Zusammenarbeit mit der Autobahnpolizei

II. Stellung des Werkhofpersonals von Oberbüren**Art. 8**

¹ Das Personal des Werkhofes Oberbüren wird vom Stammkanton angestellt. Anstellung, anwendbares Recht

² Das Personal untersteht der Gesetzgebung des Stammkantons. Dementsprechend finden auch das Dienst- und Besoldungsrecht sowie das Disziplinarrecht des Stammkantons Anwendung.

Art. 9

¹ Für den Schaden, den ein Angehöriger des Unterhaltsdienstes bei seinen Verrichtungen im Gebietskanton einem Dritten zufügt, haftet der Gebietskanton, soweit nach dessen Recht dem Geschädigten gegen Staat oder Beamte ein Ersatzanspruch zusteht. Amts- und Beamtenhaftung

² Dem Gebietskanton steht der Rückgriff auf den Stammkanton offen, sofern ein Beamter des Stammkantons die schädigende Handlung absichtlich oder grobfahrlässig begangen hat. Vorbehalten bleibt die Haftung des Stammkantons als Halter seiner Motorfahrzeuge gemäss Bundesrecht.

III. Werkhaftung

Art. 10

Werkhaftung

¹ Der Gebietskanton haftet nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechtes ¹⁾ für den Schaden, den Dritte aus einem Unterhaltsmangel der Autobahn auf seinem Gebiet erleiden.

² Dem Gebietskanton steht der Rückgriff auf den Stammkanton offen, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

IV. Kostenregelung

Art. 11

Kostendeckung

¹ Der Gebietskanton hat dem Stammkanton die Auslagen nach Aufwand zu entschädigen.

² Die Baudepartemente des Stamm- und Gebietskantons sind ermächtigt, die Kosten anders als nach Aufwand zu verteilen.

Art. 12

Abrechnungswesen

¹ Der Stammkanton führt über den gesamten Unterhaltsdienst des Werkhofes Oberbüren eine Betriebsrechnung, die jeweils auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen wird.

² Auf Grund der Abrechnung stellt der Stammkanton dem Gebietskanton bis zum 31. März eines Jahres seine Leistungen für den Gebietskanton in Rechnung.

³ Der Gebietskanton leistet an die mutmasslichen Kosten jedes Rechnungsjahres vierteljährliche Akontozahlungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit der Zustellung der Abrechnung zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Anwendung

Die Anwendung dieser Vereinbarung obliegt dem Baudepartement des Kantons St. Gallen und dem Strassen- und Baudepartement ²⁾ des Kantons Thurgau.

¹⁾ SR 220

²⁾ Jetzt Departement für Bau und Umwelt.

Art. 14

¹ Anstände zwischen den beiden Kantonen aus der Anwendung dieser Vereinbarung sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Schiedsgericht

² Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnen beide Kantonsregierungen einen Vertreter und diese einen Obmann. Können sich die Vertreter nicht einigen, so bestimmen die Kantonsregierungen den Obmann.

Art. 15

Diese Vereinbarung gelangt mit der Verkehrsübergabe der Teilstrecke im Kanton Thurgau zur Anwendung. Vollzugsbeginn

Art. 16

Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 abgeschlossen und gilt stillschweigend als um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht von einer der Parteien spätestens ein Jahr vor Ablauf, erstmals auf den 31. Dezember 1975, schriftlich gekündigt wird. Dauer, Kündigung

Art. 17

Diese Vereinbarung wird gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung ¹⁾ dem Bundesrat mitgeteilt. Mitteilung an den Bundesrat

¹⁾ BV vom 29. Mai 1874; aufgehoben.